

H a u p t s a t z u n g

in der Fassung vom 23. September 2014

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 17. Dezember 1974, zuletzt geändert am 23. September 2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Verfassung und Verwaltung der Gemeinde

§ 1 Organe

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit er nicht bestimmte Angelegenheiten den Ausschüssen oder dem Bürgermeister übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung, unechte Teilortswahl

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).
- (2) Für die Bildung von Wohnbezirken i.S. von § 27 Abs. 2 GO gilt folgende Regelung:

2.1 Aus den Ortsteilen Seißen und Wennenden wird der Wohnbezirk Seißen gebildet.

2.2 Im Übrigen stellen die bestehenden Markungen räumlich getrennte Ortsteile dar. Aus ihnen werden die nachstehenden Wohnbezirke gebildet:

<u>Gemarkung</u>	<u>Wohnbezirk</u>
Blaubeuren, Gerhausen, Altental	Blaubeuren
Asch	Asch
Beiningen	Beiningen
Pappelau, Erstetten, Sotzenhausen	Pappelau
Seißen	siehe Nr. 2.1
Sonderbuch	Sonderbuch
Weiler	Weiler.

(3) Die Sitze im Gemeinderat sind wie folgt mit Vertretern der einzelnen Wohnbezirke zu besetzen.

3.1	Wohnbezirk Blaubeuren	11 Sitze
3.2	Wohnbezirk Asch	2 Sitze
3.3	Wohnbezirk Beiningen	1 Sitz
3.4	Wohnbezirk Pappelau	1 Sitz
3.5	Wohnbezirk Seißen	3 Sitze
3.6	Wohnbezirk Sonderbuch	1 Sitz
3.7	Wohnbezirk Weiler	1 Sitz.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4

Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- 1.1 der Verwaltungsausschuss
- 1.2 der Bauausschuss.

(2) Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister und 13 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats. Der Bauausschuss besteht aus dem Bürgermeister und 12 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(3) Für jedes Mitglied der Ausschüsse wird ein Stellvertreter bestellt, der dieses im Verhinderungsfall vertritt (persönlicher Stellvertreter).

§ 5

Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig anstelle des Gemeinderats.

(2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 und 8 bezeichneten Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen.

(3) Soweit nicht die Zuständigkeit des Gemeinderats, des Bürgermeisters oder des Ortschaftsrats gegeben ist, sind die beschließenden Ausschüsse innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:

3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan und dem Wirtschaftsplan der Stadtwerke, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 25.000 €, aber nicht mehr als 150.000 € beträgt

3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 50.000 €, die Zustimmung zu außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 2.500 €, aber nicht mehr als 10.000 €

3.3 den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einem Wert im Einzelnen von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 150.000 €

3.4 Verträge über die Nutzung von Grundstücken sowie die An- und Vermietung von beweglichen Vermögensgegenständen, sofern der jährliche Miet- oder Pachtwert 6.000 € übersteigt

3.5 die Gewährung von Zuwendungen (freiwillige Beträge) zur Förderung gemeinnütziger und ähnlicher Einrichtungen und Zwecke sowie die Entscheidung über sonstige Freigebigkeitsleistungen von mehr als 1.500 € bis 5.000 € im Einzelfall

3.6 den Erlass von Forderungen, den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung von Ansprüchen von mehr als 2.500 € bis 12.500 € im Einzelfall

3.7 die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen mit einem Streitwert von mehr als 5.000 €

3.8 die Stundung von Forderungen, die über die Zuständigkeit des Bürgermeisters nach § 10 hinausgeht.

- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf den Jahresbedarf.

§ 6

Beziehungen zwischen Gemeinderat, beschließenden Ausschüssen und Ortschaftsräten

- (1) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Dies gilt insbesondere bei Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete beider Ausschüsse berühren.
- (2) Ist für eine Angelegenheit ein beschließender Ausschuss zuständig und ist sie für die Stadt von besonderer Bedeutung, so kann sie mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder eines Ausschusses dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreitet werden.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung überwiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats müssen Anträge, die nicht vorberaten worden sind, dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung überwiesen werden.
- (4) Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist gegeben, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.
- (6) Die Zuständigkeit der Ortschaftsräte (§ 13) bleibt unberührt.

§ 7 Verwaltungsausschuss

(1) Soweit nicht die Zuständigkeit des Gemeinderats, des Bürgermeisters oder des Ortschaftsrats gegeben ist, werden dem Verwaltungsausschuss folgende Aufgaben übertragen:

1.1 Anstellung und Entlassung von Angestellten der Vergütungsgruppen Vc und VI b BAT, die Eingruppierung von Angestellten in diese Gruppen im Einvernehmen mit dem Bürgermeister (§ 24 Abs. 2 GO)

1.2 allgemeine Verwaltungsangelegenheiten

1.3 Anstellung und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppen A7 und A8, die Eingruppierung von Beamten in diese Gruppen im Einvernehmen mit dem Bürgermeister

1.4 öffentliche Sicherheit und Ordnung, ausgenommen Verkehrswesen

1.5 Schulwesen einschließlich Elementarerziehung

1.6 Sport-, Spiel-, Bade- und sonstige Freizeiteinrichtungen, Stadthalle und andere Gemeindehallen

1.7 soziale und kulturelle Angelegenheiten

1.8 Gesundheits- und Veterinärwesen, Zuchttierhaltung

1.9 Marktwesen

1.10 Verwaltung aller öffentlichen Anstalten und Einrichtungen, soweit sie nicht dem Bauausschuss übertragen ist

1.11 Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide

1.12 städtische Mietgrundstücke einschließlich sonstigem städtischen Liegenschaftsvermögen

1.13 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabewesen

1.14 Versorgungsbetriebe (Gas- und Wasserwerk).

§ 8 Bauausschuss

- (1) Soweit nicht die Zuständigkeit des Gemeinderats, des Bürgermeisters oder des Ortschaftsrats gegeben ist, werden dem Bauausschuss folgende Aufgaben übertragen:
- 1.1 Bauwesen (Hoch- und Tiefbau), ausgenommen Versorgungsbetriebe und städtische Mietgrundstücke
 - 1.2 Park- und Gartenanlagen
 - 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark
 - 1.4 Verkehrswesen
 - 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz
 - 1.6 Straßenreinigung, Abfallbeseitigung
 - 1.7 Gewässerunterhaltung, Abwasserbeseitigung
- (2) Der Bauausschuss erhält die Befugnis zur Abgabe des Einvernehmens gemäß § 14 Abs. 2 BauGB und § 36 Abs. 1 BauGB soweit diese nicht dem Bürgermeister gemäß § 10 Abs. 3 übertragen ist.
- (3) Der Bauausschuss ist zugleich Umlegungsausschuss i.S. des § 46 BauGB.
- (4) Dem Bauausschuss werden die Entscheidungen im Rahmen von Bebauungsplanverfahren über Behandlung der Bedenken und Anregungen und des Auslegungsbeschlusses übertragen.

IV. Bürgermeister

§ 9 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 10 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

(2) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere:

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan und dem Wirtschaftsplan der Stadtwerke, soweit der Betrag im Einzelfall 25.000 € nicht übersteigt

2.2 Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen der Haushaltssatzung

2.3 Anlegung des städtischen Geldvermögens (Kassenbestände, Rücklagen u.a.)

2.4 Verkauf von beweglichen Vermögensgegenständen bis zu einem Wert von 12.500 €

2.5 Verträge über die Nutzung von Grundstücken sowie die An- und Vermietung von beweglichen Vermögensgegenständen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 6.000 €

2.6 der Erlass von Forderungen, der Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung von Ansprüchen bis zu 2.500 € im Einzelfall

2.7 die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen vor den Verwaltungs-, Finanz-, Sozial- und Arbeitsgerichten

2.8 die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen vor anderen Gerichten, wenn der Streitwert 5.000 € nicht übersteigt

2.9 Gewährung von Zuwendungen (freiwillige Beiträge) zur Förderung gemeinnütziger oder ähnlicher Einrichtungen und Zwecke sowie die Entscheidung über sonstige Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.500 € im Einzelfall

2.10 Abschluss, Änderung und Aufhebung von Versicherungsverträgen mit einem jährlichen Prämienaufwand (ohne Versicherungssteuer) bis zu 2.500 €, auch dann, wenn sich der Prämienaufwand um nicht mehr als 2.500 € erhöht

2.11 die Stundung von Forderungen bis zur Höhe von 25.000 € ohne Rücksicht auf die Stundungsfrist und bei höheren Beträgen, wenn eine Stundung bis zu 12 Monaten bewilligt wird

2.12 die Entscheidung über die Zustimmung zur Ablösung und den Abschluss von Verträgen mit Bauherren über die Leistung von Ersatzbeträgen zur Ablösung der Stellplatzverpflichtungen

2.13 die Zustimmung zur Herstellung der notwendigen Stellplätze und Garagen auf einem geeigneten Grundstück in der Gemeinde (§39 Abs. 4 LBO)

2.14 die Erteilung von Genehmigungen nach § 144 BauGB

2.15 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung i. S. des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

(3) Dem Bürgermeister werden folgende Befugnisse übertragen:

3.1 Erwerb, Veräußerung (jeweils einschließlich Tausch) und die dingliche Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten mit einem Wert bis zu 10.000 € im Einzelfall, jedoch nicht über eine Grundstücksgröße von 500 m² Messgehalt

3.2 die Leistung von außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 2.500 €, die Leistung von überplanmäßigen Ausgaben bis zu 10.000 €

3.3 die Ausübung von vertraglichen und gesetzlichen Vorkaufsrechten für Grundstücke in unbedeutenden Fällen

3.4 Übernahme von Bürgschaften für den Wohnungsbau nach den gesetzlichen Vorschriften, die Zustimmung zur Belastung von Erbbaurechten Dritter an städtischen Grundstücken und die Bewilligung von Rangänderungen sowie Löschungen im Grundbuch, soweit sie für die Stadt nicht von erheblicher, wirtschaftlicher Bedeutung sind

3.5 die Ernennung, Festsetzung der Unterhaltszuschüsse im Rahmen des Ermessens und die Entlassung oder Versetzung von Beamten im Vorbereitungsdienst und von Dienstanfängern

3.6 die Anstellung und Entlassung von Angestellten der Vergütungsgruppen VII bis X BAT und die Eingruppierung von Angestellten in diese Gruppen

3.7 die Anstellung und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppe A1 - A6, die Eingruppierung von Beamten in diese Gruppe

3.8 die Anstellung, Eingruppierung und Entlassung von Verwaltungsauszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen sowie von Arbeitern, Aushilfsarbeitern und -angestellten

3.9 Liegen bei Bewerbungen nach Ziffer 3.6, 3.7 und 3.8 für ein festes Beschäftigungsverhältnis von länger als drei Monaten und einer Arbeitszeit von mehr als 10 Stunden/Woche Beziehungen zu Gemeindebediensteten, Mitgliedern eines Organs sowie Ehrenbeamten auf Zeit vor, bei denen ein § 18 Abs. 1 GO entsprechender Befangenheitsgrund gegeben ist, entscheidet der Verwaltungsausschuss.

3.10 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt

3.11 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den beschließenden Ausschüssen (§ 33 Abs. 2 GO)

3.12 die Festsetzung des Besoldungsdienstalters für Beamte

3.13 Äußerung zu Einbürgerungsanträgen

3.14 die Abgabe von Erklärungen der Stadt gemäß § 14 Abs. 2 BauGB über Ausnahmen von der Veränderungssperre sowie nach § 36 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 31 BauGB über Ausnahmen und Befreiungen, soweit nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder Zulassung von Vorhaben nach §§ 33, 34 und 35 Abs. 1 BauGB, soweit nicht von besonderer städtebaulicher Bedeutung

3.15 die Beantragung der Zurückstellung von Baugesuchen und Teilungsgenehmigungen gemäß § 15 Abs. 1 und 2 BauGB

3.16

a) die Ausübung des der Stadt zustehenden gesetzlichen oder privaten Vorkaufsrechtes, sofern es sich bei der Sache und bei der Fläche (nicht mehr als 50 m²) um unbedeutende oder eindeutige Angelegenheiten handelt, insbesondere dann, wenn in öffentlichen Plänen (z.B. Bebauungsplan) die Fläche als öffentliche Verkehrsfläche (Straße, Gehweg) ausgewiesen ist

b) der Verzicht auf die Ausübung des der Stadt zustehenden gesetzlichen oder privaten Vorkaufsrecht, sofern es sich bei der Sache und bei der Fläche (nicht mehr als 50 m²) um unbedeutende oder eindeutige Angelegenheiten handelt, auch dann, wenn öffentliche Pläne (z.B. Bebauungsplan) entgegenstehen.

(4) Der Bürgermeister ist befugt, seine Zuständigkeiten und Befugnisse widerruflich auf die Ortsvorsteher, die städtischen Bediensteten und die Leiter der städtischen Schulen zu übertragen.

V. Ortschaftsverfassung

§ 11

Einrichtung von Ortschaften

Für die in § 3 Abs. 2 genannten Wohnbezirke Asch, Beiningen, Pappelau, Seißen, Sonderbuch und Weiler werden Ortschaften eingerichtet.

Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(1) In den nach § 11 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt

2.1 in der Ortschaft Asch	8 Mitglieder
2.2 in der Ortschaft Beiningen	8 Mitglieder
2.3 in der Ortschaft Pappelau	8 Mitglieder
2.4 in der Ortschaft Seißen	10 Mitglieder
2.5 in der Ortschaft Sonderbuch	8 Mitglieder
2.6 in der Ortschaft Weiler	8 Mitglieder.

- (3) In den Ortschaften Pappelau und Seißen ist die Wahl der Ortschaftsräte nach den Grundsätzen der unechten Teilortswahl (§ 27 Abs. 2 GO) durchzuführen, wobei die bisherigen Hauptorte Pappelau bzw. Seißen und die bisherigen Ortsteile Erstetten und Wennenden je einen Wohnbezirk im Sinne dieser Bestimmung bilden. Die Sitze in den Ortschaftsräten von Pappelau und Seißen sind wie folgt mit Vertretern der einzelnen Wohnbezirke zu besetzen:

Wohnbezirk Pappelau	5 Sitze,
Wohnbezirk Erstetten	3 Sitze,
Wohnbezirk Seißen	9 Sitze,
Wohnbezirk Wennenden	1 Sitz.

§ 13

Zuständigkeit des Ortschaftsrats

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Zu den dem Ortschaftsrat nach Abs. 1 und 2 zukommenden Aufgaben gehören insbesondere:
- 3.1 die Mitwirkung bei der Aufstellung von Bauleitplänen
 - 3.2 die Mitwirkung bei der Planung gemeindlicher Vorhaben im Stadtteil
 - 3.3 ein Vorschlagsrecht unter Kaufinteressenten bei der Veräußerung stadteigener Grundstücke auf der Gemarkung des Stadtteils.
- (4) Dem Ortschaftsrat werden folgende, seine Ortschaft betreffende Angelegenheiten, zur Entscheidung übertragen:
- 4.1 die Bewirtschaftung gemeindlicher Grundstücke
 - 4.2 die Zuchttierhaltung bzw. künstliche Besamung nach dem Tierzuchtgesetz
 - 4.3 die Verpachtung der gemeinschaftlichen Jagdbezirke nach den vom Gemeinderat aufgestellten Grundsätzen
 - 4.4 die Verpachtung der Schafweide
 - 4.5 die Regelung der Benützung von Sportanlagen und von Schulräumen für außerschulische Zwecke
 - 4.6 die Pflege des Orts- und Straßenbildes, die Benennung der öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und Brücken, wobei gleichlautende Benennungen innerhalb des Gebiets der Stadt Blaubeuren unzulässig sind (§ 5 Abs. 4 GO)

4.7 die Ausgestaltung, Unterhaltung und Regelung der Benützung öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spielplätze

4.8 die Aufgaben auf dem Gebiet der Kultur- und Heimatpflege

4.9 der Ausbau, die Unterhaltung und Instandsetzung der Feld- und Waldwege

4.10 die Bewirtschaftung von Mitteln nach dem Haushaltsplan, soweit ein Betrag im Einzelfall mehr als 25.000 €, aber nicht mehr als 150.000 € beträgt.

- (5) Die Befugnisse nach Abs. 4 können nur mit Bindung an den Haushaltplan und nur hinsichtlich solcher Haushaltsstellen ausgeübt werden, bei denen ein Vermerk über die Höhe der in den einzelnen Stadtteilen zur Verwendung vorgesehenen Haushaltsmittel angebracht ist.
- (6) Vor der Entscheidungsbefugnis der Ortschaftsräte sind die vorlage- und genehmigungsbedürftigen Beschlüsse und die in § 39 Abs. 2 und in § 44 Abs. 2 Satz 1 GO genannten Angelegenheiten ausgenommen, außerdem Entscheidungen im Sinne von § 5 Abs. 3.5 bis 3.8 ohne Rücksicht auf Wertgrenzen.
- (7) Die Ortschaftsräte sind an die allgemeinen kommunalpolitischen Grundsätze des Gemeinderats gebunden.
- (8) § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (9) Der Ortschaftsrat ist vor der Anstellung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern, die überwiegend im Stadtteil eingesetzt werden, zu hören.

§ 14 Ortsvorsteher

- (1) Sofern nicht vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat aufgrund des § 71 Abs. 2 GO ein Gemeindebeamter auf die Dauer der Amtszeit der Ortschaftsräte zum Ortsvorsteher bestellt wird, ist der Ortsvorsteher Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft. Er ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.
- (3) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderats, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

Diese geänderte Hauptsatzung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Änderungssatzung in Kraft.

Blaubeuren, den 23. September 2014

Bürgermeisteramt

Jörg Seibold
Bürgermeister